

# Beschluss Nr. 039/2024

---

## Betreff:

**Antrag des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt und der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAAG) auf Ermächtigung, im Rahmen der elektronischen Überweisungsscheine auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen**

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. April 2019 über die Qualität der Ausübung der Gesundheitspflege

**Beschließt am 9. September 2024**

## 1. Allgemeines

Der Antrag wird vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, vom FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt und von der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAAG), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der elektronischen Überweisungsscheine eingereicht.

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten der bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Die Antragsteller beantragen die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind:

- in Artikel 3 Absatz 1:
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 6 (Sterbedatum)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAAG) und das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) fallen unter Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden öffentliche und private Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind.

Das LIKIV und die FAAG sind nämlich Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, die auf der Grundlage von Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte geschaffen wurden.

Als föderaler öffentlicher Dienst fällt der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt hingegen unter Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; in diesem Artikel ist vorgesehen, dass belgische öffentliche Behörden Zugriff auf die Informationen haben, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung bildet das Gesetz vom 22. April 2019 über die Qualität der Ausübung der Gesundheitspflege die Rechtsgrundlage für den Zugriff auf das Nationalregister.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Antragsteller ersuchen um Ermächtigung zum Zugriff auf die Daten der Patienten im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 2019 über die Qualität der Ausübung der Gesundheitspflege, für die ein elektronischer Überweisungsschein ausgestellt wird.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung

#### 2.4.1 Kontext des Antrags

---

In Artikel 30 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. April 2019 sind die Antragsteller als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche bestimmt für die ausschließliche und zentralisierte Verwaltung aller elektronischen Verschreibungen, einschließlich anderer Verschreibungen als Verschreibungen von Arzneimitteln. Diese elektronischen Verschreibungen werden in einer einzigen Datenbank verwaltet. Gemäß Absatz 4 dieses Artikels ist es der allgemeine Zweck dieser Verschreibung, der gesetzlich befugten Berufsfachkraft zu ermöglichen, die vom gesetzlich befugten Verschreiber ausgestellte Verschreibung zugunsten eines bestimmten Patienten auszuführen.

Für den Überweisungsschein ist in Artikel 28 des vorerwähnten Gesetzes insbesondere aufgezählt, welche Daten in diesem Schein enthalten sind, nämlich:

1. Er beinhaltet den Namen und den Vornamen des Patienten.
2. Er ist elektronisch oder eventuell auf Papier.
3. Er wird von der Fachkraft der Gesundheitspflege auf Papier oder elektronisch datiert.
4. Er wird von der Fachkraft der Gesundheitspflege unterzeichnet. Das Unterzeichnen eines Überweisungsscheins darf nicht übertragen werden.
5. Er beinhaltet die Diagnose oder Elemente der Diagnose der Fachkraft der Gesundheitspflege.
6. Er kann einen Antrag auf Erbringung bestimmter Diagnose- oder Therapieleistungen beinhalten. Was Therapieleistungen angeht, kann darauf eine Höchstanzahl Behandlungssitzungen vermerkt werden. Die Fachkraft der Gesundheitspflege, die die Verschreibung erhält, kann gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der ihr durch oder aufgrund des Gesetzes erteilten Befugnisse von diesem Antrag abweichen. Der König kann die Fachkräfte der Gesundheitspflege bestimmen, die für die erwähnte Abweichung eine Erlaubnis der verschreibenden Fachkraft der Gesundheitspflege benötigen.
7. Er beinhaltet eventuelle Gegenanzeigen für bestimmte Behandlungen.
8. Er kann einen Antrag auf Berichterstattung über die Diagnosestellung, die Behandlung oder die erzielten Ergebnisse beinhalten.

Darüber hinaus ist in Artikel 30 Absatz 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. April 2019 bestimmt, dass diese Daten gegebenenfalls um die durch oder aufgrund des Gesetzes eingeführten Erkennungsnummern ergänzt werden.

## 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Die Antragsteller geben an, dass sie einen Datenschutzbeauftragten bestimmt haben.

Aus den von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass diese eine Sicherheitspolitik erarbeitet haben und sie auch konkret umsetzen.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang werden die Antragsteller daran erinnert, dass sie als für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

## 2.5 Datenkategorien - Verhältnismäßigkeit

### 2.5.1 Name und Vornamen

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Namen und Vornamen wird beantragt, um jede betroffene Person identifizieren zu können. Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

### 2.5.2 Sterbedatum

---

Der Zugriff auf diese Information wird beantragt, um offenstehende oder in Ausführung befindliche Überweisungsscheine nach dem Tod des Patienten abzuschließen.

### 2.5.3 Nationalregisternummer

---

Die Ermächtigung zum Zugriff auf und zur Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die Personen eindeutig identifizieren zu können und doppelte Registrierungen zu vermeiden.

Es ist angesichts der Zwecke der Ermächtigung nämlich wichtig, Fehler in Bezug auf die Identität der betroffenen Personen zu vermeiden. Die Nummer kann auch benutzt werden, um das Nationalregister einzusehen und Informationen über diese Person mit anderen Einrichtungen auszutauschen, sofern diese ebenfalls eine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisters in diesem Rahmen haben. Wie in Nr. 2.4.1 weiter oben bereits erwähnt, ist in Artikel 30 Absatz 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. April 2019 vorgesehen, dass der elektronische Überweisungsschein gegebenenfalls um die durch oder aufgrund des Gesetzes eingeführten Erkennungsnummern ergänzt werden kann. In diesem Sinne kann die Nationalregisternummer tatsächlich benutzt werden und es kann ebenfalls eine Ermächtigung zum Zugriff auf diese Information erteilt werden.

## 2.6 Häufigkeit

Es wird ein ständiger Zugriff auf Daten des Nationalregisters beantragt. Da die Aufträge der Antragsteller, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, fortlaufend ausgeführt werden, kann tatsächlich ein ständiger Zugriff gewährt werden.

## 2.7 Befugte Personen

Die Antragsteller geben an, dass der Zugriff auf die Daten auf das Personal beschränkt ist, das mit den Aufgaben wie in Nr. 2.4.1 des vorliegenden Beschlusses beschrieben beauftragt ist. Beauftragen die Antragsteller einen Auftragsverarbeiter, müssen die Bestimmungen der DSGVO, insbesondere Artikel 28, eingehalten werden.

Es obliegt ihnen anschließend, eine Liste der Personen zu erstellen, die Zugriff auf das Nationalregister haben. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Identität und Bürgerangelegenheiten des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

### 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Auf der Grundlage von Artikel 30 Absatz 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. April 2019 haben nur die betreffenden Personen (Patient, Verschreiber) und der Empfänger (für die Ausführung der Verschreibung zuständige Berufsfachkraft) Zugriff auf den Inhalt der elektronischen Verschreibung.

### 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die den Antragstellern zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Jedoch kann keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden, insbesondere aufgrund der durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen.

Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit dieser Ermächtigung in zehn Jahren scheint angemessen zu sein. Nach diesem Zeitraum muss eine Verlängerung beantragt werden.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es den Antragstellern, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

### 2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen, die an der Nationalregisternummer und an der Information in Bezug auf das Sterbedatum vorgenommen werden, wird beantragt, damit die Antragsteller immer über die aktuellsten Informationen verfügen können. Die Nationalregisternummer muss nämlich immer korrekt bleiben, damit die Person fortdauernd eindeutig identifiziert werden kann. Infolge der automatischen Mitteilung des Sterbedatums wird die Verschreibung außerdem unmittelbar abgeschlossen.

Dazu ziehen die Antragsteller eHealth hinzu. In diesem Zusammenhang müssen die Antragsteller und der Dienste-Integrator die Bestimmungen der DSGVO einhalten, insbesondere Artikel 28.

- ⇒ Die Mitteilung von Änderungen dieser Daten kann hinsichtlich der verfolgten Zwecke als angemessen, sachdienlich und begrenzt betrachtet werden. Zu diesem Zweck greifen die Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis zurück.

### 2.11 Aufbewahrungsfrist

In Bezug auf die Aufbewahrungsfrist von elektronischen Überweisungsscheinen ist in Artikel 30 Absatz 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. April 2019 bestimmt, dass die elektronische Verschreibung bis zu ihrer Ausführung und für eine Dauer von höchstens einem Jahr ab Unterzeichnung der Verschreibung in der einzigen Datenbank aufbewahrt wird.

### 2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag der Antragsteller deutlich ersichtlich.

### 2.13 Netzverbindungen

Im Rahmen dieser Ermächtigung wird keine weitere Netzverbindung erfolgen.

### 3. Beschluss

#### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**ermächtigt** die Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind:

- in Artikel 3 Absatz 1:
  - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
  - o Nr. 6 (Sterbedatum)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen,

**beschließt**, dass die Antragsteller ermächtigt werden, von den Änderungen der Nationalregisternummer und der Information in Bezug auf das Sterbedatum in Kenntnis gesetzt zu werden; zu diesem Zweck übermitteln die Antragsteller den Diensten des Nationalregisters die Liste der laufenden Akten oder greifen auf ein Referenzverzeichnis zurück, das ihnen von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird,

**beschließt**, dass die Antragsteller ermächtigt werden, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen die Nationalregisternummer zu benutzen,

**erinnert** die Antragsteller daran, dass sie einerseits dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihnen andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss,

**beschließt**, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung